

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnlPolV)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2025 folgende Polizeiverordnung:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnlPolV) vom 20. Mai 2014 (Amtsblatt vom 30. Mai 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2015 (Amtsblatt vom 9. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. um Geld- oder Sachleistungen zu bitten, wenn dies

- a. durch wiederholtes, aufdringliches oder aggressives Ansprechen von Personen oder*
- b. in bedrängender oder einschüchternder Weise oder*
- c. durch Festhalten oder Zupfen an der Kleidung oder*
- d. durch aktives In-den-Weg-stellen oder Verhindern des Weitergehens oder*
- e. unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder Notlagen oder*
- f. unter Mitwirkung oder durch Einsatz von Minderjährigen erfolgt oder*
- g. in der Zeit von 10 bis 20 Uhr in stark frequentierten Bereichen stattfindet, insbesondere in der Fußgängerzone in der Kaiserstraße.*

Dies gilt nicht für genehmigte Sammlungen, künstlerische Darbietungen oder sonstige genehmigte öffentliche Tätigkeiten, soweit diese nicht belästigend oder aggressiv durchgeführt werden.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Wildtierfütterungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen Wildtiere auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Wildtiere sind dabei insbesondere Tauben, Nutria, Waschbären, Marderhunde, Wildkaninchen, Rabenkrähen, Nilgänse, Kanadagänse und sonstige Wasservögel. An den in Satz 1 genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Wildtieren bestimmt ist, ausgelegt werden. Ausgenommen sind der Zoologische Stadtgarten sowie sonstige von der Stadt Karlsruhe eingerichtete Fütterungsstellen.“

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „bettelt“ durch die Wörter „a bis g um Geld- oder Sachleistungen bittet“ ersetzt.

c) Nr. 37 wird wie folgt neu gefasst: „entgegen § 8 Wildtiere füttert oder Futter auslegt,“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister